

Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zug

1. Organisation und Ziele

§1

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zug ist ein Glied der Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) und anerkennt deren Programm und Statuten.

§2

Die Partei besteht aus den lokalen Sektionen. Die sozialdemokratischen Frauen- und Jugendgruppen sind ein integrativer Bestandteil der Sektionen. Ein Mitglied kann nur einer Sektion angehören.

§3

Statuten, Parteiprogramm und Parteientscheide sind für die Sektionen und die Mitglieder verbindlich.

Die Mitgliedschaft in der SP ist mit derjenigen in einer anderen Partei unvereinbar.

§4

Die Partei vertritt die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Werktätigen. Sie erstrebt die Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen und den genossenschaftlichen Organisationen sowie mit den Sport und Kulturvereinen der Arbeitnehmerschaft.

2. Organe und Partei

§5

Die Organe der Partei sind:

- a) der Parteitag
- b) der Parteivorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Geschäftsprüfungskommission

3. Der Parteitag

§6

Der Parteitag ist die oberste Instanz der Partei. Zu diesem haben alle Mitglieder Zutritt, die den finanziellen Verpflichtungen der Partei gegenüber nachkommen.

Für die Behördenmitglieder ist der Besuch des Parteitages Ehrenpflicht. Als Entschuldigung werden nur dringende Gründe anerkannt.

Interesselosigkeit an der Partei ist mit der Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht vereinbar.

Statuten

§7

Der ordentliche Parteitag tritt einmal jährlich bis spätestens Ende April zusammen, ausserordentliche Parteitag auf Beschluss der Geschäftsleitung oder des Parteivorstandes, oder sofern dies von wenigstens 2 Sektionen verlangt wird.

§8

Die Einberufung des Parteitages erfolgt durch die Geschäftsleitung. Ort, zeit und die Geschäftsliste sind den Parteisektionen mindestens 4 Wochen vor einem ordentlichen Parteitag mitzuteilen.

Anträge an den ordentlichen Parteitag sind der Geschäftsleitung mindestens 14 Tage vorher schriftlich zuzustellen. Für einen ausserordentlichen Parteitag setzt die Geschäftsleitung die Frist zur Einreichung von Anträgen fest.

§9

Zu den ordentlichen Aufgaben des Parteitages gehören:

- a) Abnahme der schriftlich abgefassten Berichte über die Tätigkeit der Geschäftsleitung, der Kantonsratsfraktion, der Vertreter im Regierungsrat, im Erziehungsrat, im Aufsichtsrat der Kantonsschule und den Vertretern in den Gerichten.
- b) Abnahme der Jahresrechnung der Partei und Entgegennahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission.
- c) Festsetzung des Parteibeitrages, evtl. der Parteisteuer
- d) Bestimmung der Parteipresse
- e) Wahl des Parteipräsidenten, des Kassiers und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungskommission auf die Dauer von 2 Jahren.
- f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- g) Beschlussfassung über alle das Parteileben berührenden Fragen, insbesondere über das Arbeitsprogramm des folgenden Geschäftsjahres.

4. Der Parteivorstand

§10

Der Parteivorstand besteht aus:

- a) der Geschäftsleitung
- b) den lokalen Parteipräsidenten oder im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes.
- c) Den Vertretern der Parteisektionen. Jede Sektion hat das Recht, bis auf 50 Mitglieder einen Vertreter in den Parteivorstand zu entsenden. Weitere 50 Mitglieder oder ein Bruchteil von 25 Mitglieder berechtigt zu je einem Vertreter mehr.
- d) Dem Präsidenten der Fraktion im Kantonsrat und einem weiteren Mitglied der Kantonsratsfraktion.
- e) Den Vertretern im schweizerischen Parteivorstand. Der Kantonalpräsident ist von Amtes wegen im schweizerischen Parteivorstand.

5. Die Geschäftsleitung

§11

Die Geschäftsleitung besteht aus 5 bis 7, vom Parteitag auf Vorschlag der Sektionen zu wählenden Mitglieder, inklusive Präsident und Kassier. Sie konstituieren sich im übrigen selbst.

In der Regel sollte die Mehrheit der Geschäftsleitung nicht aus Behördenmitgliedern bestehen.

Statuten

Die Geschäftsleitung vertritt die Partei nach aussen. Sie tritt mindestens alle 2 Monate zur Erledigung laufender Parteigeschäfte, sowie zur Ausführung allfälliger Beschlüsse des Parteivorstandes zusammen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind jederzeit berechtigt, mit beratender Stimme an Versammlungen und Vorstandssitzungen der Sektionen teilzunehmen, sofern sie von der Geschäftsleitung an solche abgeordnet werde, andererseits sind die Sektionen berechtigt, die Teilnahme eines Mitgliedes der Geschäftsleitung an ihren Versammlungen und Vorstandssitzungen zu verlangen.

6. Die Geschäftsprüfungskommission

§12

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese sind in der Regel aus jenen Sektionen zu wählen, die in der Geschäftsleitung nicht vertreten sind.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Parteitag durch den Obmann Bericht über den Stand der Rechnung und über die Tätigkeit der Geschäftsleitung.

7. Die Verwaltung der Partei

§13

Bei Eintritt in die Partei erhält jedes neue Mitglied ein Mitgliedbuch, die Statuten und das Parteiprogramm.

Das Mitgliedbuch dient als Parteiausweis, in welchem jeder Übertritt (an- und Abmeldungen) durch den Vorstand einzutragen ist.

§14

Die kantonale Partei erhebt zur Bestreitung ihrer Auslagen von den Parteisektionen einen einheitlichen, von allen Mitgliedern zu entrichtenden Beitrag, in welchem auch der Beitrag an die SPS enthält ist.

Die Sektionen haben jeweils bis spätestens Ende Dezember mit dem Kantonalkassier abzurechnen.

§15

Als Ausweis über die geleisteten Beiträge gelten die Beitragsmarken der SPS. Diese sind durch die Sektionskassier beim kantonalen Parteikassier zu beziehen.

§16

Die Mitgliedschaft der einzelnen Parteigenossen regelt sich nach den Bestimmungen der Statuten der SPS.

Statuten

§17

Löst sich eine Parteisektion auf oder tritt sie aus der SPS aus, so ist deren Inventar und Vermögen der kantonalen Geschäftsleitung abzuliefern. Es bleibt in der Verwaltung, bis sich eine neue, der SPS angeschlossene Parteisektion bildet. Die Anspruch auf Aushändigung erhält.

8. Statutenrevision

§18

Eine Statutenrevision kann vom Parteitag beschlossen werden, sofern dieses Geschäft auf der Traktandenliste aufgeführt und veröffentlicht worden ist.

9. Schlussbestimmungen

§19

Die vorliegenden Statuten sind vom Parteitag vom 14. September 1973 beschlossen und treten sofort in Kraft. Damit sind die Statuten vom 13. Februar 1949 und deren Abänderungen vom 5. November 1964, sowie alle mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

Sozialdemokratische Partei des Kantons Zug

Der Präsident:

Othmar Romer

Der Sekretär:

Hanspeter Hausheer